

Abn

Ihro Römif. Käyserl. auch zu
Hispanien / Hungarn / und Böhems
Königl. Majestät.

Aller-Untertänigst Höchst-gemüßigte Anzeig und
Bitte pro Clementissima remissione Causæ ad ordinarium
nec permittendo amplius turbari

Unser

Præceptoris und sämtlicher Conventualen des
Antoniter-Ordens zu Höchst.

Unseren zu Franckfurth am Mayn habenden / und von
denen PP. Capucinis Rhenana Provinciaz neuerlich in Anspruch
gezogenen Hof und Kirchen betreffend.





Allerdurchläuchtigst = Groß-
mächtigst = und Unüberwindlichster
Röm. Kayser / auch zu Hispanien / Hun-
garn und Böhmeimb König etc.

Allergnädigster Kayser / König
und Herr / Herr.

Aller Kayserl. Majestät solle man von Sei-
ten des Antoniter = Ordens zu Höchst bey Mäynz
in allerunterthänigster Klage nicht verhalten / wie
daß wir letzthin schwerlichst vernehmen müssen /
daß die PP. Capucini Rhenanz Provincia denen
in unserem Hof zu Franckfurth habenden Bauleu-
ten verbieten lassen / mit dem vorhabenden Bau nicht weiter fortzu-
fahren / und zwar unter dem von besagten PP. Capucinis gemachten
Vorwand / ob wäre die Sache bey diesem allerhöchsten Gericht all-
schon abgeurtheilt / und unser Hof ihnen zugesprochen worden.

Wann aber nun uns von dergleichen Urtheil nie etwas wissend:
noch wir jemahlen hierzu citirt / noch weniger aber gehört worden /
sondern vielmehr ohnlaugbarn facti, daß Vermög der von gedachten
PP. Capucinis bey Chur = Mäynz als unserem Ordinario beschehe-
ner Klagen diese Sachen alldorten Rechts-hängig und bereits ufque
ad Duplicam gekommen / wie die sub lit. A. B. C. D. beyliegende co-
penliche Acta des mehreren ergeben / und hierinnen grund-festiglich er-
wiesen wird / daß all das Gegnerische allzuungleiches Antragen weder
ex capite intercedentiae, weder ex capite Contractus, vielweniger aber
ex capite rei judicatae contra nos nunquam citatos, nec auditos, nec
confessos, nec convictos behauptet werden mag.

A 2

Als

Als gelanget an Euer Kayserl. Majest. unser allerunterthänigst
demüthigstes Bitten in allergnädigster Consideration dieser wahren
in vorerwehnten Duplicis etwas weitläufftiger ausgeführter Umstän
den so wohl/ als weilen anbey zu Mähny coram nostro Ordinario
hierüber lis pendens, mehrbesagte PP. Capucinos mit ihren in suppo
sitis fallissimis bestehenden Gesuch von dar gänztlichen abweisen / und
die Sache ad dictum nostrum Ordinarium nacher Mähny remitti
ren / anbey aber auch nicht geschehen zu lassen / das wir inzwischen
durch ein und anders sub. & obrepticie erschlichenes Verbott com
modo nostræ possessionis antiquissima priviret / und in unserem vor
habenden höchst nothwendigen Bau weiter gehemmet / sondern hier
innen biß zur Austrag der Sachen ohn perturbirter nach Anleitung
allgemeiner Rechten gelassen werden mögen. Wir getrossen uns in
diesem unserem gerechtestem Petito allergnädigster Erhör in allertief
fester Devotion verharrende

Euer Kayserl. Majest.

Allerdemüthigste

Præceptor und sämtliche Conventua
les des Antoniter Ordens zu höchst.

Ng 1110,4⁰

ULB Halle

3

004 112 229



bei Erhaltung des vorhinigen
vielmehr aller derjenigen Reichs-
Religionspartheien zusehen —
christlichen Bürgern, besonders
in Läden in allen Quartieren
christlichen Handelsstandes und
sämtlicher Umwandlung des
Ordnens, welche den christlichen
Stand, aus rechtlichen, auf

Abn

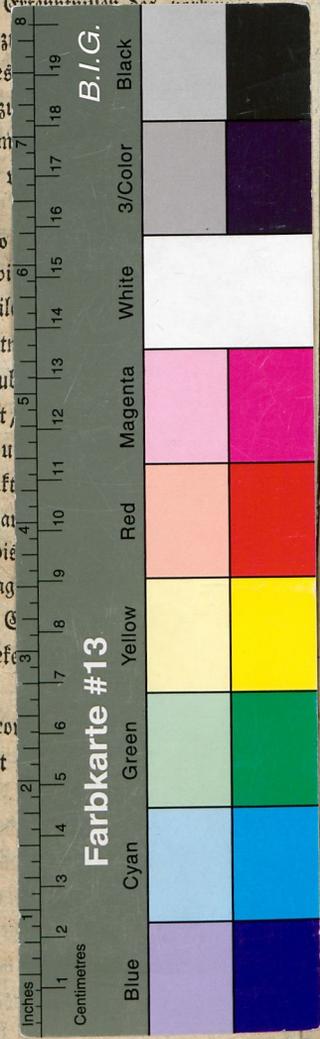
Ihro Königl. Kayserl. auch zu
Hispanien / Hungarn / und Böhmeins
Königl. Majestät.

Allen-Untertänigst Höchst-gemüßigte Anzeig und
Bitte pro Elementissima remissione Causæ ad ordinarium
nec permittendo amplius turbari

Unser

Præceptoris und sämtlicher Conventualen des
Antoniter-Ordens zu Höchst.

Unseren zu Franckfurth am Mayn habenden / und von
denen PP. Capucinis Rhenanæ Provinciz neuerlich in Anspruch
gezogenen Hof und Kirchen betreffend.



Vd. 59. (10)

